

Organisationsreglement

(OgR) der

Schulgemeinde

Klein – Emmental



Inhaltsverzeichnis

Seite

Organisationsreglement

1.	Verband	4
	Gebiet	4
	Aufgaben	4
2.	Organisation	4
	Organe	4
	Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden	4
2.1.	Die Schulgemeindeversammlung	4
	Zusammensetzung und Stimmrecht	4
	Stimmregister	4
	Öffentlichkeit	4
	Befugnisse	5
	Wahlen	5
	Ausgaben und Nachkredite	5
	Wiederkehrende Ausgaben	5
	Initiative	5
	Einreichung	6
	Ungültigkeit	6
	Behandlungsfrist	6
2.2.	Der Schulgemeinderat	6
	Amtszeitbeschränkung	6
	Befugnisse	6
	Unterschrift	7
	Anweisungsbefugnis	7
	Sitzung	7
	Schweigepflicht	7
	Einberufung	7
	Verfahren und Ausstand	7
	Protokoll	7
	Entschädigungen	8
2.3.	Ständige Kommissionen	8
2.3.1.	Rechnungsprüfungskommission	8
2.3.2.	Weitere ständige Kommissionen	8
	Allgemeines	8
2.4.	Nicht ständige Kommissionen	9
	Einsetzung	9
2.5.	Angestellte	9
3.	Allgemeine Bestimmungen	9
3.1.	Verantwortlichkeit	9
	Grundsatz	9
3.2.	Wählbarkeit	9
3.3.	Unvereinbarkeit	9
	Verwandtenausschluss	9
3.4.	Protokoll	10
4.	Verfahren	10
4.1.	Allgemeines	10
	Schulgemeindeversammlung	10
	Einberufung	10
	Traktanden	10
	Fehler	10
	Eröffnung	10
	Beratung	11
	Ordnungsantrag	11

Organisationsreglement der Schulgemeinde Klein-Emmental

4.2.	Abstimmung über Sachgeschäfte	11
	Abstimmung	11
	Abstimmungsverfahren	11
	Gruppensieger	11
	Form	12
	Stichentscheid	12
4.3.	Wahlen	12
	Wahlverfahren	12
	Ungültiger Wahlgang	12
	Ungültige Zettel	12
	Ungültige Namen	12
	Ermittlung	13
	Zweiter Wahlgang	13
	Los	13
6.	Finanzielles	13
	Rechnungsführung	13
	Finanzplanung	13
	Gemeindebeiträge	13
	Haftung	13
	Beitritt weiterer Gemeinden	13
	Austritt	13
	Auflösung	13
	Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss	14
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
	Inkrafttreten	14
Anhang 1	Ständige Kommissionen	15
Anhang 2	Entschädigungen und Besoldungen	16
Anhang 3	Kartenausschnitt mit dem Gebiet der Schulgemeinde	17
Anhang 4	Vertrag über die Finanzierung der Schulgemeinde	18

In diesem Organisationsreglement werden der Einfachheit halber alle Personen und Chargen männlich geschrieben; jeder Ausdruck soll aber die weibliche Form miteinschliessen.

Organisationsreglement (OgR) des Schulgemeindevverbandes Klein-Emmental

1. Verband

Gebiet	<p>Art. 1 Die Schulgemeinde Klein-Emmental ist ein Gemeindeverband im Sinn von Art. 130ff des Gemeindegesetzes. Die Schulgemeinde umfasst:</p> <p>Den Bezirk Oberwalterswil der Einwohnergemeinde Walterswil. Die Bezirke Hubberg, Hubbergschachen, Schandeneich, Unterwaltrigen und Untere Gassen der Einwohnergemeinde Dürrenroth.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2¹ Dem Verband obliegt die Führung des Primar- und Realschulwesens gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992.</p> <p>² Das Kindergartenwesen im Gebiet Schulgemeinde Klein-Emmental regeln die Einwohnergemeinden selber.</p>

2. Organisation

Organe	<p>Art. 3 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulgemeindeversammlung - der Schulgemeinderat - Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind - Die Rechnungsprüfungskommission - Sekretär und Kassier - Einwohnergemeinde Dürrenroth und Walterswil
Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 3a¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zweckänderungen b) Wesentliche Änderungen der Kostenteilung <p>² Die oben genannten Geschäfte sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</p>

2.1. Die Schulgemeindeversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht	<p>Art. 4¹ die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in den Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten Einwohnern des Gebietes der Schulgemeinde Klein-Emmental (gem. Plan Anhang 3).</p> <p>² Vertretung in der Ausübung des Schulgemeindestimmrechts ist nicht zulässig.</p>
Stimmregister	<p>Art. 5 Der Schulgemeindeschreiber erstellt anhand der Stimmregister der Gemeinden Walterswil und Dürrenroth ein vollständiges Stimmregister der Stimmberechtigten des Schulbezirks und ergänzt es laufend anhand der Mitteilungen der Gemeindeschreibereien.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 6 Die Schulgemeindeversammlung und deren Protokoll sind öffentlich.</p>

<p>Befugnisse</p>	<p>Art. 7 Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes. - weitere Reglemente - die Errichtung und Aufhebung von Klassen - Veränderungen in der Struktur des Schulgemeindeverbandes. - den Voranschlag und die Gemeindebeiträge. - die Rechnung. - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Schulgemeinderates überschreiten und den Besoldungsrahmen. - neue Ausgaben von mehr als Fr. 10000.-
<p>Wahlen</p>	<p>Art. 8 Die Schulgemeindeversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Präsidenten der Schulgemeinde und des Schulgemeinderates in einer Person. 2. den Vizepräsidenten der Schulgemeinde und des Schulgemeinderates in einer Person. 3. die übrigen Mitglieder des Schulgemeinderates. 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. 5. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gem. Anhang 1.
<p>Ausgaben und Nachkredite</p>	<p>Art. 9 ¹Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - Anlagen in Immobilien - Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen. - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen. - Anhebung oder Beflegung von Prozessen der deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. <p>²Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Schulgemeinderat.</p>
<p>Wiederkehrende Ausgaben</p>	<p>Art. 10 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10mal kleiner, als für einmalige.</p>
<p>Initiative</p>	<p>Art. 11 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes, das in ihre Zuständigkeit fällt verlangen.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist. - innert der Frist nach Artikel 12 eingereicht ist - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist. - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist. - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

<p>Einreichung</p>	<p>Art. 12 ¹Das Begehren ist dem Sekretär bekannt zu geben.</p> <p>²Es ist innert 6 Monaten ab Bekanntgabe bei ihm einzureichen.</p> <p>³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>⁴Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.</p>
<p>Ungültigkeit</p>	<p>Art. 13 ¹Der Schulgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11 Absatz 2, verfügt der Schulgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Sie hört die Vertreter der Initiative vorher an.</p> <p>³Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Schulgemeinderat den gültigen Teil der Schulgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
<p>Behandlungsfrist</p>	<p>Art. 14 Über die Initiative beschliesst die Schulgemeindeversammlung innert 6 Monaten.</p>

2.2. Der Schulgemeinderat

<p>Schulgemeinderat</p>	<p>Art. 15 ¹Der Schulgemeinderat besteht mit dem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Zusammensetzung: Von den 5 Mitgliedern stehen Oberwalterswil und den Dürrenrother Bezirken je mindestens 2 Sitze zu. Der Präsident stammt abwechselungsweise aus Oberwalterswil und den Dürrenrother Bezirken.</p> <p>³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
<p>Amtszeitbeschränkung</p>	<p>Art. 16 ¹Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 2 Jahren möglich. Alle 2 Jahre haben 2 bzw. 3 Mitglieder des Schulgemeinderates in den Austritt zu kommen.</p> <p>²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³Für den Präsidenten gilt eine maximale Amtszeit von 3 Amtsdauern (inkl. seine allfälligen Amtsdauern als Schulgemeinderatsmitglied).</p>
<p>Befugnisse</p>	<p>Art. 17 ¹Dem Schulgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>²Der Schulgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³Zur Regelung der Kompetenzen zwischen Schulgemeinderat und Schulleitung besteht ein Funktionendiagramm welches der Genehmigung des Schulgemeinderates untersteht.</p>

Unterschrift	<p>Art. 18 ¹Der Präsident des Schulgemeinderates und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.</p> <p>²Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Schulgemeinderatsmitglied.</p> <p>³Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Schulgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴Die Schulgemeindeversammlung regelt die Unterschriftenberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang 1. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsbefugnis von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 19 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie durch den Schulgemeinderat zur Zahlung angewiesen wurde.</p>
Sitzung	<p>Art. 20 ¹Der Präsident des Schulgemeinderates lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>²Zwei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.</p>
Schweigepflicht	<p>Art. 21 ¹Mitglieder von Schulgemeindeorganen und das Personal haben über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung Ihres Amtes machen, Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>²Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte.</p>
Einberufung	<p>Art. 22 ¹Der Präsident teilt Ort und Zeit der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 23 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Schulgemeindeversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>⁴Der Schulgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Protokoll	<p>Art. 24 ¹Schulgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gelten Art. 36 und 37.</p> <p>³Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Entschädigungen	Art. 25 Entschädigungen der verschiedenen Chargenträger werden in Anhang 2 geregelt.
------------------------	---

2.3. Ständige Kommissionen

2.3.1. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission	<p>Art. 26 ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Wenn möglich stammen ein Mitglied aus den Dürrenrother Bezirken und das andere aus dem Walterswilerbezirk. Diese unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 4 Amtsdauern à 4 Jahre.</p> <p>²Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>Art. 27 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Einmal jährlich erstattet sie der Schulgemeindeversammlung schriftlich Bericht.</p>
-------------------------------------	--

2.3.2. Weitere ständige Kommissionen

Allgemeines	<p>Art. 28 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Schulgemeinderat Antrag.</p> <p>²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>³Die für den Schulgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p> <p>⁴Dieses Reglement zählt in Anhang 1 die weiteren ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.</p>
--------------------	---

2.4. Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 29 ¹Die Schulgemeindeversammlung oder der Schulgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
-------------------	--

2.5. Angestellte

Angestellte	Art. 30 ¹ Der Schulgemeinderat schliesst mit Kassier, Sekretär, Abwart ... einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ² Er regelt weiter die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
-------------	---

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Verantwortlichkeit

Grundsatz	Art. 31 ¹ Die Organe und das Personal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2+3 des Gemeindegesetzes.
-----------	---

3.2. Wählbarkeit

Wählbarkeit	Art. 32 Wählbar sind: <ul style="list-style-type: none">- in den Schulgemeinderat, die an der Schulgemeindeversammlung stimmberechtigten Personen.- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidg. Angelegenheiten Stimmberechtigten.- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
-------------	---

3.3. Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 33 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gem. BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Schulgemeinderat angehören. ³ Mitglieder des Schulgemeinderates, einer Kommission oder des Personals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. ⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Schulgemeinderates, einer Kommission oder des Personals sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
---	---

3.4 Protokoll

Protokoll	<p>Art. 34 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Sitzung - Name des Präsidenten und des Sekretärs - Zahl der anwesenden Behördemitglieder - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren - Beschlüsse und Wahlergebnisse - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes - Zusammenfassung der Beratung - Unterschriften <p>Art. 35 Das jeweilige Organ berät und beschliesst das Protokoll.</p>
------------------	---

4. Verfahren

4.1. Allgemeines

Schulgemeindeversammlung	<p>Art. 36 ¹Der Schulgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Schulgemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag zu beschliessen und zur Vornahme der periodischen Wahlen - Inntert 30 Tagen wenn 10% der Stimmberechtigten dies unterschriftlich verlangen. <p>²Der Schulgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³Die Schulgemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Schulhaus Gassen.</p>
Einberufung	<p>Art. 37 Der Schulgemeinderat gibt den Stimmberechtigten Ort, Zeit und Traktanden für die Schulgemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher durch Publikation in den amtlichen Anzeigern bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 38 ¹Die Schulgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>²Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Schulgemeindeversammlung traktandiert werden sollen.</p>
Fehler	<p>Art. 39 ¹Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>
Eröffnung	<p>Art. 40 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung - veranlasst die Wahl der Stimmzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

<p>Beratung</p>	<p>Art. 41 ¹Alle Geschäfte werden der Schulgemeindeversammlung mit einem Bericht und Antrag des Schulgemeinderates vorgelegt. Bericht und Antrag können auch mündlich erfolgen.</p> <p>²Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>³Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>⁴Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p>
<p>Ordnungsantrag</p>	<p>Art. 42 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Organe - bei Initiativen die Vertreter der Initianten <p>das Wort.</p>

4.2. Abstimmung über Sachgeschäfte

<p>Abstimmung</p>	<p>Art. 43 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will - erläutert, wie er abstimmen lassen will - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
<p>Abstimmungsverfahren</p>	<p>Art. 44 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>²Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen <p>³</p> <ul style="list-style-type: none"> - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"
<p>Gruppensieger</p>	<p>Art. 45 ¹Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? – Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p>

	<p>²Liegen 3 oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt der Präsident wie folgt abstimmen: Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 46 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>²Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 47 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

4.3. Wahlen

Wahlverfahren	<p>Art. 48 Die Schulgemeindeversammlung nimmt, wenn sie es nicht im Einzelfalle mit Zweidrittelmehrheit anders beschliesst, die Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmenzähler, geheim vor, nach folgenden Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Präsident teilt die Wahlvorschläge des Schulgemeinderates mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, weitere Vorschläge zu machen. 2. Die Stimmenzähler verteilen die Zettel und melden die Anzahl dem Sekretär. 3. Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind. - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. 4. Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. 5. Die Stimmenzähler und der Sekretär <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51) - scheiden ungültige Zettel von gültigen (Art. 52) - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54)
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 49 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen oder ehrverletzende, unanständige Angaben enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 51 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann. - mehr als einmal auf einem Zettel steht. - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>²Die Stimmenzähler und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>

Ermittlung	<p>Art. 52 ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 53 ¹Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlganges.</p> <p>³Gewählt sind diejenigen mit der höchsten Stimmzahl.</p>
Los	<p>Art. 54 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

5. Finanzielles

Rechnungsführung	<p>Art. 55 ¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>²Der Kassier legt die Rechnung bis am 30. April dem Schulgemeinderat vor.</p>
Finanzplanung	<p>Art. 56 ¹Der Schulgemeinderat erstellt einen Finanzplan für Investitionen im Sinne von Art. 64 der Gemeindeverordnung.</p> <p>²Der Schulgemeinderat informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung.</p>
Gemeindebeiträge	<p>Art. 57 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie im Vertrag vom 18. Juli 1932 mit Anpassung vom Dezember 2000, (Anhang 4 zu diesem Reglement) geregelt.</p>
Haftung	<p>Art. 58 ¹Für Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>²Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.</p>
Beitritt weiterer Gemeinden	<p>Art. 59 ¹Der Verband kann weitere Bezirke oder Gemeinden aufnehmen.</p> <p>²Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.</p> <p>³Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.</p>
Austritt	<p>Art. 60 ¹Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.</p>

	<p>²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 59) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil, der noch nicht getilgten Anlagenschulden des Verbandes übernehmen.</p>
<p>Auflösung</p>	<p>Art. 61 ¹Der Verband wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Beschluss der Schulgemeindeversammlung - dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten
<p>Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss</p>	<p>²Die Liquidation obliegt dem Schulgemeinderat.</p> <p>³Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.</p>

6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 62 ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2013 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Juni 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>
-----------------------------	---

Die Schulgemeindeversammlung vom **21. November 2012** nahm dieses Reglement an.

Der Präsident


Urs Hirschi

Die Sekretärin


Silvia Bichsel

Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 25.10.2012 bis 21.11.2012 im Schulhaus Gassen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15.11.2012 bekannt.

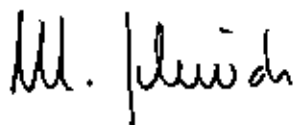
Ort / Datum

Gassen, 21. 11. 2012

Die Sekretärin



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 03. JAN. 2013



Anhang 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Es bestehen zur Zeit des Reglements erlasses, ausser der Rechnungsprüfungskommission, keine ständigen Kommissionen.

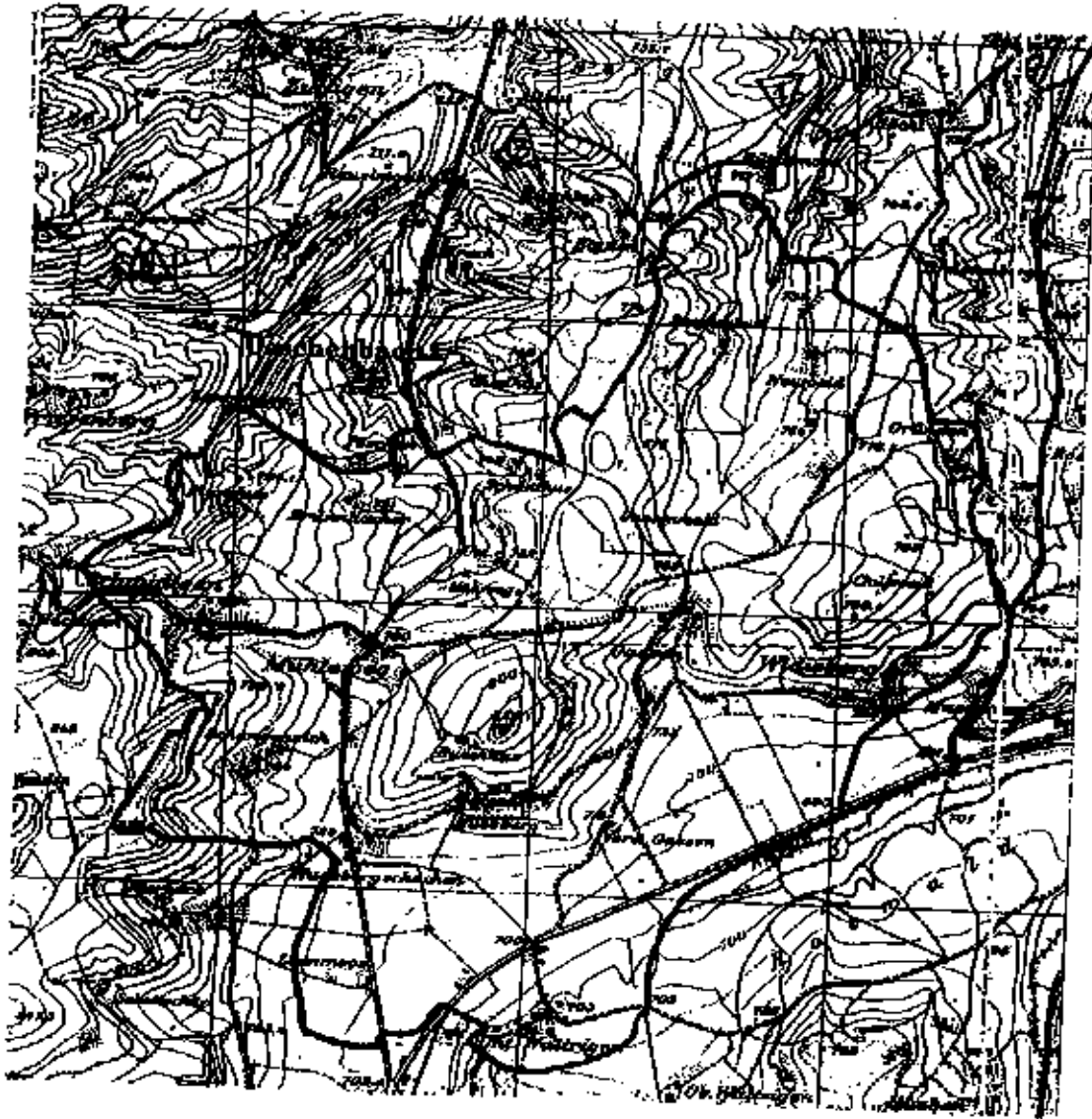
Anhang 2 zum Organisationsreglement (OgR)

Entschädigungen und Besoldungen

1. Sitzungsgelder Schulgemeinderat:
 - ordentliche Sitzungen Fr. 30.-
 - ausserordentliche Sitzungen Fr. 30.-
2. Entschädigung Präsident der Schulgemeinde Fr. 500.- / Jahr
3. Die Besoldung Kassier/Sekretär wird im Anstellungsvertrag geregelt.
4. Die Besoldung des Abwarts wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Anhang 3 zum Organisationsreglement (OgR)

Kartenausschnitt mit dem Gebiet der Schulgemeinde



Vertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Dürrenroth, handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Herrn Paul Rindlisbacher, Gemeindepräsident, Dürrenroth, und Frau Therese Grütter-Gnägi, Gemeindeschreiberin, Dürrenroth

und

Einwohnergemeinde Walterswil, handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Frau Christine Käser-Hirsbrunner, Gemeindepräsidentin, Walterswil, und Herrn Fritz Krähenbühl, Gemeindeschreiber, Walterswil

betreffend

Finanzierung des Schulgemeindeverbandes Klein-Emmental

I. Ausgangslage

Der Schulgemeindeverband Klein-Emmental – nachstehend ‚Schulgemeinde‘ genannt – betreibt als öffentliche Aufgabe die Primar- und Realstufe für Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Dürrenroth und Walterswil im Schulkreis Gassen.

Der Perimeter des Schulkreises Gassen wird durch die Einwohnergemeinden Dürrenroth und Walterswil - nachstehend ‚Vertragsgemeinden‘ genannt – festgelegt und ergibt sich aus der Planbeilage gemäss Anhang zu diesem Vertrag.

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Schülerinnen und Schüler, die im Schulkreis Gassen Wohnsitz haben, die nicht die Sekundarschule, eine Privatschule oder die Kleinklasse besuchen, in die Schule Gassen zu schicken.

II. Verbandsvermögen

Die sich in der Gemeinde Dürrenroth befindende Schulanlage Gassen, Dürrenroth Grundstück-Nr. 342, Gasse, ist Alleineigentum der Klein-Emmental Schulgemeinde.

Die beiden Gemeinden haben je zur Hälfte am gesamten bilanzierten Vermögen Anteil, mit Ausnahme der Wertschriften.

Werden Liegenschaften oder Teile davon veräussert, einem anderen Zweck zugeführt oder wird die Zusammenarbeit aufgelöst, steht den Vertragsgemeinden ein Gewinnbeteiligungsrecht zu.

Als Gewinn gilt der Erlös aus Veräusserungen oder bei Zweckänderungen ohne Handänderung der für diesen Zeitpunkt massgebende Gebäudeversicherungswert. Überbautes oder unüberbautes Land ist im Falle einer Zweckänderung ohne Handänderung mit einem durch die Gemeinden festzulegenden Preis pro m² anzurechnen.

III. Kostenteiler

Investitionen

Wertvermehrender Liegenschaftsunterhalt wird von den Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen getragen. Ausgaben, die Fr. 10'000.00 je Gemeinde übersteigen, benötigen die Zustimmung der Vertragsgemeinden.

Betriebskosten

Die Schulgemeinde stellt den Vertragsgemeinden Schulkostenbeiträge pro Schülerin/Schüler in Rechnung.

Die Schulkostenbeiträge werden aufgrund der effektiven Kosten der Volksschule (ohne Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen) im laufenden Rechnungsjahr ermittelt.

Grundlagen für die Berechnung der Schulkostenbeiträge:

- Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Höchstansätze).
- Schülerzahlen des Vorjahres (Stichtag 15. September).
- Voranschlag der Schulgemeinde.

Aufwendungen, die im Voranschlag nicht enthalten sind, sowie gebundene Ausgaben, die Fr. 5'000.00 je Gemeinde überschreiten, bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Vertragsgemeinden.

Die Schulgemeinde stellt den Vertragsgemeinden aufgrund des Voranschlages halbjährlich Rechnung, und zwar per 1. Mai und 1. November.

Das Einsichtsrecht in die Jahresrechnung des Schulgemeinerverbandes sowie in alle dazugehörenden Belege ist gewährleistet.

Die Lehrerbesoldungskosten nach Klassenzahl werden durch die Gemeinde Dürrenroth vorfinanziert und der Gemeinde Walterswil aufgrund ihrer Schülerzahlen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrerbesoldung des dem Schuljahr vorangehenden Jahres.

IV. Inkrafttreten / Kündigung

Der Vertrag dauert bis 31. Juli 2002. Dieser Vertrag kann durch die Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt werden.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich dieser um ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Mit der Genehmigung dieses Vertrages wird der Vertrag vom 21. Dezember 1974 aufgehoben.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Gemeinden Walterswil und Dürrenroth sowie die Schulgemeinde Klein-Emmental.

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

3. Januar 2013

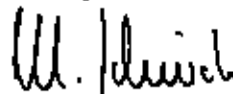
U/ Zeichen Stefanie Feller
Mail: stefanie.feller@jgk.be.ch
G.-Nr.: 170 12 900

**Gemeindeverband Schulgemeinde Klein-Emmental
Totalrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

1. Die von der Schulgemeindeversammlung des Gemeindeverbandes Schulgemeinde Klein-Emmental am 21. November 2012 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Schulgemeinde Klein-Emmental wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspfleggesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Schulgemeinde Klein-Emmental unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Emmental (1 Ex.)